

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015006/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 11.05.2015 TOP: 2.7
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015006/1
	Az.:	erstellt am: 16.01.2015

Betreff

Kalkulation der Obdachlosengebühr und der Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) – Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.05.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	11.05.2015	laut BV
2	12.05.2015: Ortschaftsrat Merzien	12.05.2015	laut BV
3	13.05.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	13.05.2015	laut BV
4	18.05.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	18.05.2015	laut BV
5	20.05.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	20.05.2015	entspr. prot. Änd.
6	21.05.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	21.05.2015	laut BV
7	28.05.2015: Sozial- und Kulturausschuss	28.05.2015	laut BV
8	23.06.2015: Hauptausschuss	23.06.2015	laut BV
9	02.07.2015: Stadtrat	02.07.2015	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß der Anlage 6 der Beschlussfassung.

Gesetzliche Grundlagen:

KVG; KAG; Obdachlosensatzung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen (Anhalt) erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in den Objekten Augustenstraße 63 und Angerstraße 52 Benutzungsgebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 18.11.2005. Die Gebührensätze betragen gemäß der zurzeit gültigen Satzung je m² und Monat

- im Obdach Angerstraße 52 3,50 €/m² und

- im Obdach Augustenstraße 63 4,50 €/m².

In diesen Gebühren sind die verbrauchsabhängigen Kosten (Betriebskosten) wie Wasser, Abwasser, Fäkalienentsorgung, Abfallbeseitigung und Strom für Keller, Treppenhaus und Boden sowie bauliche Instandhaltungen enthalten.

Gemäß § 5 Abs. 1 KAG LSA soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Gemäß § 5 Abs. 2 b KAG LSA kann die Kostenermittlung für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden. Seit der letzten Kalkulation für die Jahre 2011 bis 2013 hat sich die Kostenstruktur erheblich verändert, sodass eine neue Kalkulation erforderlich ist.

Das Obdach Augustenstraße 63 ist auf Grund der baulichen Substanz, nicht zuletzt durch die im Jahre 2012 durchgeführte Beseitigung des Brandschadens aus dem Jahre 2010, nicht mit dem Obdach Angerstraße 52 vergleichbar. So sind die Toiletten in der Augustenstraße 63 zwar eine halbe Treppe tiefer, in der Angerstraße 52 stehen für die Bewohner dagegen nur zwei Mobiltoiletten im Hof zur Verfügung. Deshalb sollte für das Obdach Augustenstraße 63 ein höherer Gebührensatz veranschlagt werden.

Nachkalkulation der Benutzungsgebühren (Anlage 1)

Die Nachkalkulation in Anlage 1 zur Ermittlung der Benutzungsgebühren resultiert aus den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen der Jahre 2011 - 2013. Für diesen Zeitraum wurden die Ausgaben und Einnahmen anhand der Jahresrechnung ermittelt und gegenübergestellt.

Weiterhin wurden die zu erwartenden Kosten anhand der Planzahlen des Haushaltsplanes für die Jahre 2014 - 2016 ermittelt. Diese fiktiven Zahlen werden benötigt, um die ermittelten Defizite der Vorjahre gemäß KAG LSA auszugleichen.

1. Ermittlung der Ausgaben für die Grundgebühr und die Verbrauchskosten

Die ermittelten Zahlen für die Jahre 2011 bis 2013 basieren teilweise auf den vollzogenen Jahresabschlüssen 2011 und 2012 bzw. noch aus den Haushaltsansätzen der Jahre 2012 und 2013, da die Jahresabschlüsse der Jahre 2012 und 2013 noch nicht vollständig erfolgt sind.

1.1. Grundgebühr

1.1.1. Personalaufwand

Die angeführten Beträge für den Personalaufwand in der Kalkulation 1 sind den einzelnen Obdachlosenunterkünften zu je einem Drittel zugeordnet. Dies entspricht dem tatsächlichen Personalaufwand für die beiden städtischen Obdachlosenunterkünfte und dem Personalaufwand für obdachlose Bürger, die in beschlagnahmten Wohnraum Dritter untergebracht sind. Für die Jahre 2011 und 2012 wurden für die Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63 keine Personalaufwendungen angesetzt, da das Objekt nach dem Brand am 13.07.2010 nicht mehr als Obdachlosenunterkunft genutzt wurde. Für diese Jahre wurden die angefallenen Personalaufwendungen je zur Hälfte, also Angerstraße 51/52 und beschlagnahmten Wohnraum, angesetzt.

Mit der Verwaltung und Betreuung der obdachlosen Bürger der Stadt Köthen (Anhalt) waren bis einschließlich 2010 zwei Verwaltungsangestellte beschäftigt. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit betrug bei beiden 50% der jeweiligen Wochenarbeitszeit. In 2011 war nur noch eine Verwaltungsangestellte mit der Bearbeitung der Obdachlosenangelegenheiten beschäftigt. Hier betrug der zeitliche Umfang der Tätigkeit ebenfalls 50% der jeweiligen Wochenarbeitszeit. Im Jahr 2012 fand ein Sachbearbeiterwechsel für die Obdachlosenangelegenheiten statt. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit beträgt 52% der regelmäßigen Wochenarbeitszeit.

Für die Jahre 2014 bis 2016 sind die Bezüge auf der Grundlage der Jahresrechnung 2012 mit den schon bekannten tariflichen Steigerungen angesetzt. Es ist dabei nicht möglich, die weitere Gehaltsentwicklung vorauszusehen. Sollte sich in den Jahren 2014 - 2016 eine erhebliche Änderung ergeben, kann jederzeit eine Nachkalkulation erfolgen. Spätestens nach Ablauf von drei Jahren wird eine neue Kalkulation erforderlich.

1.1.2. Sächliche Ausgaben

Die in den ehemaligen Sammelnachweisen 2 und 3 bzw. in den jetzigen Haushaltsvermerken 1 35 und 1 36 aufgeführten Werte beinhalten Sachkosten, wie Aufwendungen für die Unterhaltung und Ergänzung der Büroeinrichtung, Arbeitsmittel, Telefonkosten oder Büromiete. Für das Jahr 2013 sind hier die Haushaltsansätze eingearbeitet worden, da noch kein Jahresabschluss für das Jahr 2013 vollzogen ist. Die Aufwendungen aus den innerbetrieblichen Leistungen ergeben die Verwaltungskostenpauschale. Diese beinhaltet die Kosten aller beteiligten Querschnittsämter. Hier sind die Verwaltungskosten erfasst, die Mitarbeiter verursachen, die indirekt mit dem Produkt „Obdachlosenangelegenheiten bearbeiten“ involviert sind. Diese Werte wurden vom Amt 10 zugearbeitet und prozentual den Obdachlosenobjekten zugeordnet. Soweit sich dieser errechnete Wert nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes verändert hat, wird dies im Wege einer Rückbetrachtung bei der dann anstehenden Neukalkulation berücksichtigt.

1.1.3. Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen

Hier sind die Kosten für die Instandhaltung und Erhaltung der beiden Obdachlosenunterkünfte in der Augustenstraße 63 und der Angerstraße 51 und 52 aufgeführt. Nach Schließung des Objektes Angerstraße 51 sind für das Jahr 2013 noch Instandhaltungskosten in Höhe von 2.592,28 € für das Objekt Angerstraße 52 angefallen, da hier noch zwei Kohleöfen neu beschafft werden mussten.

Die Kosten für die Brandschadenbeseitigung und die Herrichtung des Objektes in der Augustenstraße 63 konnten vollständig mit Mitteln aus der Versicherungsleistung abgedeckt werden. Aus Einfachheitsgründen wird auf die Aufschlüsselung der Ausgaben und der Einnahmen verzichtet. Da die Kosten durch die Versicherung abgedeckt sind, sind diese Werte für die Gebührenkalkulation nicht relevant. In 2013 wurde die Wohneinheit im Erdgeschoss rechts separiert, wodurch nun zwei getrennte Unterkünfte zur Verfügung stehen. Die Kosten für diesen Umbau und die Ausstattung der Unterkünfte mit Kohleöfen belaufen sich auf 9.953,65 €.

1.1.4. Aufwendungen für Abschreibungen und Erträge aus der Ablösung von Sonderposten

Das Gebäude der Obdachlosenunterkunft Angerstraße 51 und 52 ist bereits abgeschrieben, daher sind für die Berechnung der Aufwendungen für Abschreibungen und für die Berechnung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten alle Ein- und Auszahlungen für den Umbau der Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63 ab 2012 angesetzt. Es ergeben sich somit insgesamt Einzahlungen in Höhe von 107.158,50 € und Auszahlungen in Höhe von 125.963,34 €. Die Nutzungsdauer wird auf 40 Jahren festgesetzt, die nach Fertigstellung im März 2013 beginnt, das heißt, in 2013 entstehen nur anteilig Aufwendungen für Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für 10 Monate.

1.2. Verbrauchskosten

1.2.1. Laufende Ausgaben

Hier handelt es sich um Ausgaben, die allgemein als Neben- oder Betriebskosten bezeichnet werden. Darin sind beispielsweise laufende Kosten für Wasser, Abwasser, Energie für Treppenhaus- und Kellergangbeleuchtung, Abfallbeseitigung, Schornsteinfegergebühren und ähnliches enthalten. Hier sind ab 2014 auch die Kosten für die halbjährliche Grundreinigung des Treppenhauses und der Toiletten in der Augustenstraße 63 sowie die Kosten für den Transport der 240-Liter-Abfallbehälter zur Entleerung vom Hof auf die Straße und zurück enthalten.

2. Ermittlung des Gesamtaufwandes der Jahre 2011 – 2013 (grüner Bereich der Kalkulation 1 in der Anlage 2)

Aus den vorgenannten Posten (Punkt 1.1. und 1.2.) wurde der tatsächliche Gesamtaufwand für die Objekte Augustenstraße 63 und Angerstraße 51 und 52 ermittelt. Diese Werte wurden mit der Gesamtgröße der Objekte ins Verhältnis gesetzt und der Durchschnitt errechnet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Objekt Augustenstraße 63 seit dem Brand am 13.07.2010 bis zur Fertigstellung am 01.03.2013 nicht genutzt wurde. Zum 01.04.2013 wurden obdachlose Bürger vom Objekt Angerstraße 51 in das Objekt Augustenstraße 63

umgesetzt. Dann wurde zum 01.05.2013 das Objekt Angerstraße 51 geschlossen. Aus Sicherheitsgründen wurde die Großfamilie im Objekt Angerstraße 52 belassen und eine interne Umsetzung vollzogen. Das hatte den Vorteil, dass das Gewaltisiko eingedämmt werden konnte und eine nahezu 100%ige Auslastung zu verzeichnen ist.

Im Ergebnis ergeben sich danach folgende kalkulatorische monatliche Gebühren:

- Angerstraße 51/52:	Grundgebühr:	2,64	€/m ²
	Verbrauchsdaten: 0,99 €/m ²	insgesamt:	3,63 €/m²
- Augustenstraße 63:	Grundgebühr:	2,08	€/m ²
	Verbrauchsdaten: 0,14 €/m ²	insgesamt:	2,22 €/m²

Diese ermittelten Gebührensätze wären anzusetzen gewesen, um die Objekte in den Jahren 2010 bis 2012 kostendeckend betreiben zu können. Im damaligen Zeitraum sind aber nur 2,05 €/m² Grundgebühr zzgl. 0,51 €/m² Verbrauchskosten veranlagt worden.

Diese errechneten kalkulatorischen Werte wurden mit den erzielten Erträgen aus der Benutzungsgebühr und den Aufwendungen ins Verhältnis gesetzt und der Durchschnitt errechnet. Daraus ergeben sich folgende Kostenunterdeckungen bzw. Fehlbeträge für die Jahre 2011 - 2013:

- Angerstraße 51/52	11.623,70 € / Jahr
- Augustenstraße 63:	5.244,46 € / Jahr

Diese Kostenunterdeckungen sind gemäß KAG LSA in den Folgejahren, 2014 - 2016, auszugleichen.

3. Ermittlung des Gesamtaufwandes der Jahre 2014 – 2016; Kalkulation 1 (Anlage 2)

Grundlage der Kalkulation für die Jahre 2014 - 2016 ist der jeweilige Haushaltsansatz im Haushaltsplan der Folgejahre bzw. die Ansätze der zu erwartenden Erträge nach Inkrafttreten der am 14.03.2013 neu gefassten Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt). Die Gebührensätze betragen für das Obdach Angerstraße 52 3,50 €/m² und für das Obdach Augustenstraße 63 4,50 €/m². Gemäß § 3 der Satzung sind hier die verbrauchsabhängigen Kosten in den Gebührensätzen mit eingerechnet, eine Kalkulation der Verbrauchskosten erfolgt somit nicht mehr.

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 07.07.2011 die Schließung der öffentlichen Einrichtung Angerstraße 51/52 zum nächstmöglichen Zeitpunkt beschlossen. Nach Umsetzung der Bewohner aus der Angerstraße 51 in das Objekt Augustenstraße 63, konnte zum 01.05.2013 das Objekt Angerstraße 51 vollständig geschlossen werden. Somit wird dieses Objekt bei der Kalkulation nicht mehr berücksichtigt. Für die im Objekt Angerstraße 52 verbleibenden Mitglieder der Großfamilie konnte noch kein anderer geeigneter Wohnraum gefunden werden, sodass der Betrieb der Angerstraße 52 vorerst aufrechterhalten werden muss. Dem entsprechend sind die Einnahmen in der Kalkulation ab 2014 angesetzt.

Dem sich daraus ergebenden Gesamtaufwand für die Ermittlung der Benutzungsgebühr wird das Endsaldo aus Grundgebühr und Verbrauchskosten der Vorjahre entsprechend § 5 Abs. 2 b KAG LSA hinzugerechnet. Dieser Wert wird wieder mit der Gesamtgröße der Objekte ins Verhältnis gesetzt und der Durchschnitt errechnet.

Im Gesamtergebnis der gesamten Berechnung unter Berücksichtigung der Jahre 2011 bis 2016 ergeben sich für einen kostendeckenden Betrieb der Einrichtungen folgende monatliche Gebührensatzobergrenzen:

- im Obdach Angerstraße 52: **8,12 €/m²**

- im Obdach Augustenstraße 63: **6,34 €/m²**

4. Fazit

Gemäß § 5 Abs. 1 KAG LSA soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Um die öffentlichen Einrichtungen Angerstraße 52 und Augustenstraße 63 kostendeckend betreiben zu können, sind die Gebühren in der ermittelten Höhe für die Benutzung der jeweiligen Einrichtung zu erheben. Dabei sind die Gebühren von jedem Nutzer der Einrichtung zu entrichten, denn sie selbst sind Verursacher dieser Kosten. In der Regel sind die Benutzer dieser Einrichtungen Leistungsempfänger nach dem SGB II bzw. SGB XII. Hier werden die Kosten der Unterkunft durch den zuständigen Leistungsträger, der KomBA – ABI bzw. des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, übernommen, soweit sie angemessen sind. Laut dem aktuellen Infoblatt zur Gewährung von Leistungen für die Unterkunft und Heizung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, sind die Kosten angemessen, wenn zum Beispiel im Stadtgebiet Köthen (Anhalt) die Wohnfläche bei einem Ein-Personen-Haushalt 50 m² oder die monatliche Brutto-Kaltniete 310,00 € nicht übersteigt. Liegen die Kosten für eine Unterkunft oberhalb der festgelegten Grenze, dann sind die Mehrkosten vom Leistungsempfänger selbst zu tragen, das heißt, sie sind aus dem Regelsatz zu bestreiten.

Kalkulation 2 (Anlage 3)

Die Benutzungsgebühren für das Obdach Angerstraße 52 sind gesondert zu berechnen, da die einzelnen Wohneinheiten eine Größe von jeweils 48 m² haben. Eine Berechnung der Benutzungsgebühr mit 8,12 €/m² würde für eine solche Wohneinheit eine Gesamtgebühr in Höhe von 389,76 € ergeben und somit die Grenze von 310,00 € übersteigen. Die Differenz von 79,76 € wäre dann von dem dort eingewiesenen Leistungsempfänger selbst zu zahlen. Es ist aber eher unwahrscheinlich, dass dieser das auch tun würde und könnte. Nach der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der eingewiesenen Personen im Einzelfall, kommt daher nur eine Kappung im Sinne des KAG LSA in Frage, um zu einer sozialverträglichen Belastung zu gelangen. Andernfalls würde zwar die Gebühr auskömmlich kalkuliert sein, die Benutzungsgebühr aber nicht vollständig gezahlt werden und die offenen Forderungen müssen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Dies gestaltet sich wiederum schwierig, da sich die eingewiesenen Personen regelmäßig unterhalb der Pfändungsfreigrenze bewegen. Aus diesem Grund wird eine Gebühr in Höhe von 6,45 €/m² veranschlagt, die dann eine angemessene Benutzungsgebühr in Höhe von 309,60 € je Wohneinheit ergibt. Diese würde dann auch von der KomBA - ABI übernommen werden.

Bei den Benutzungsgebühren für das Obdach Augustenstraße 63 werden die vollen

Benutzungsgebühren in Höhe von 6,34 €/m² veranschlagt. Hier werden einzelne Zimmer mit maximal 29,5 m² genutzter Fläche zugewiesen, sodass für die Benutzung einer Unterkunft in dieser Größe eine Benutzungsgebühr in Höhe von 187,03 € entsteht. Auch diese Benutzungsgebühr übersteigt nicht die Höchstgrenze von 310,00 €, ist also angemessen und wird als Kosten der Unterkunft für Leistungsempfänger von der KomBA - ABI in voller Höhe übernommen.

Die somit erzielten Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt 12.556,90 € dienen dem Ausgleich der Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2011 - 2013. Somit werden die Einrichtungen in den Folgejahren wirtschaftlich und kostendeckend betrieben. Bei einer neuen Gebührenkalkulation für die Jahre 2017 bis 2019 ist dann sogar eine Gebührensenkung realisierbar.

Kalkulation des Tagessatzes für die Benutzung der Notunterkunft (Anlage 4)

Für die Nutzung der Notunterkunft im Obdach Augustenstraße 63 sind derzeit Gebühren in Höhe von 1,50 € je Tag, zuzüglich der Kosten der Reinigung der Notunterkunft und der Bettwäsche zu entrichten. Um die Kosten für die Notunterkunft zu berechnen, wurden die bereits ermittelten Gesamtkosten der Jahre 2014 - 2016 des Objektes Augustenstraße 63 zu Grunde gelegt. Der relevante Anteil der Notunterkunft an der Gesamtgröße des Objektes wurde mit 3,11 % ermittelt. Um diesen Prozentsatz wurden die Gesamtausgaben reduziert. Wie der Berechnung in der Anlage 4 zu entnehmen ist, ergibt sich dann eine Benutzungsgebühr für die Nutzung der Notunterkunft in Höhe von 1,91 € je Tag, zuzüglich der Kosten für die Reinigung der Unterkunft und der Bettwäsche.

Entscheidungsvorschlag - Benutzungsgebühr für die Objekte Angerstraße 52, Augustenstraße 63 und die Notunterkunft

Auf der Grundlage der erfolgten Kalkulation ergeht folgender Vorschlag zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung von Obdachlosen in der Stadt Köthen (Anhalt):

Es wird die Kalkulation 2 favorisiert. Danach ergeben sich folgende Beträge:

1. für das Obdach Angerstraße 52: Die Benutzungsgebühr wird von 3,50 €/m² auf 6,45 €/m² erhöht.

2. für das Obdach Augustenstraße 63: Die Benutzungsgebühr wird von 4,50 €/m² auf 6,34 €/m² erhöht.

3. für die Notunterkunft im Obdach Augustenstraße 63:

Die Benutzungsgebühr wird von 1,50 €/Tag auf 1,91 €/Tag erhöht.



Anlage 1- Nachkalkulation 2011-2016.pdf



Anlage 2-Kalkulation 1.pdf



Anlage 3- Kalkulation 2.pdf



Anlage 4-Kalkulation Notunterkunft.pdf



Anlage 5-Satzung über die Erhebung Nutzungsgebühren.pdf



Anlage 6- Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren.pdf



Anlage 7- Synopse.pdf